



Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
im Ortsbeirat
Mainz-Altstadt

Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 21. Februar 2024

Umgebungsschutz eines unbeweglichen Denkmals

Der halbrunde Sandsteinbau von Fort Malakoff ist ein geschütztes Einzeldenkmal. Nach §4 Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz heißt es: „Gegenstand des Denkmalschutzes ist auch die Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, sowie sie für dessen Bestand, Erscheinungsbild oder städtebauliche Wirkung von Bedeutung ist.“ Durch diese Vorschrift werden die Eigentumsrechte an den benachbarten Flächen eingeschränkt. Die Nutzung der unmittelbar am geschützten Einzeldenkmal angrenzenden Flächen als Lager- und Abstellbereich für abgebaute Möbelstücke und technische Anlagen erzeugt negative städtebauliche Wirkungen.

Wir fragen daher die Verwaltung:

1. Welche Verpflichtungen obliegen den Eigentümer:innen und Nutzungsberechtigten des Freiraums im privaten Besitz in unmittelbarer Nachbarschaft zum Sandsteinbau von Fort Malakoff hinsichtlich der Freihaltung dieser Fläche bzw. das Abstellen von Gegenständen? Wie weit erstreckt sich die zu schützende Umgebung?
2. Wie werden diese Verpflichtungen kommuniziert und eingehalten? Welche städtebauliche Wirkungen auf das Einzeldenkmal sind in den letzten Monaten entstanden und wie wurden diese von der Denkmalschutzbehörde wahrgenommen und bewertet?

Ludwig Julius
Bündnis 90/DIE GRÜNEN